

ZH_OBERGERICHT SB170172 vom 31. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170172

FR: ZH_OBERGERICHT SB170172 du 31 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170172 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Urteil der Vorinstanz Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 16. August 2016 betreffend die Vorfälle gemäss HD, ND2 und ND5 des mehrfachen Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und betreffend die Vorfälle gemäss ND3 und ND4 von diesem Vorwurf freigesprochen. Er wurde bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 350.–. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 200.– zuzüglich Zins zu 5% seit 6. März 2013 zu bezahlen, im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Die Zivilklage der Privatklägerin 3 wurde auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 46).

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. März 2014 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 46 S. 56). Die Privatklägerin 1 hat kein Rechtsmittel ergriffen. Hingegen liess der Beschuldigte diese Anordnungen anfechten (Urk. 48 S. 2).

E. 1.2

Die allgemeinen Voraussetzungen und Grundlagen für die Beurteilung der Genugtuungsansprüche wurden durch die Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 46 S. 51 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.3

Ursprünglich liess die Privatklägerin 1 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– beantragen. Diesen Antrag liess sie damit begründen, dass sie Schwierigkeiten habe, sich ihrem Freund zu nähern. Zudem habe sie in Ausübung ihres Nebenjobs keine dunkelhäutigen Männer bedienen können. Sie vermöge seither auch nicht mehr mit Männern alleine in einem Raum zu sein. Zudem sei sie im Tatzeitpunkt minderjährig gewesen (Urk. HD/15/1, Prot. I S. 7 f.).

E. 1.4

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass die Privatklägerin 1 durch die exhibitionistische Handlung des Beschuldigten in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurde (Urk. 46 S. 54). Angesichts des Umstandes, dass die Privatklägerin 1 noch minderjährig war und noch nicht gleichermassen wie eine ältere, erfahrenere Frau in der Lage war, das Erlebte zu verarbeiten, ist davon auszugehen, dass die erlittene Persönlichkeitsverletzung ein genugtuungsrelevantes Ausmass erreicht hat. Das Verschulden wiegt noch leicht. Da sich die Schwere der Persönlichkeitsverletzung für eine Genugtuung am unteren Rand bewegt

und das Verschulden noch leicht ist, erscheint die Höhe der durch die Vorinstanz festgesetzten Genugtuung von Fr. 200.– als angemessen. Die Tat hat sich am 6. März 2014 ereignet, weshalb der Zins zu 5 % ab diesem Datum zuzusprechen ist.

- 30 - 2. Schadenersatz- und Genugtuungsforderung der Privatklägerin 3 Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, unterliess es die Privatklägerin 3 ihre Forderungen substantiiert darzulegen. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 46 S. 54). Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. VI. Kosten und Entschädigung Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffer 10 und 11) zu bestätigen und sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

E. 2

Berufung Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 16. August 2017 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 17. August 2017 fristgerecht Berufung an (Urk. 40) und reichte mit Eingabe vom 18. April 2017 fristwährend die Berufungserklärung ein mit dem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch (Urk. 48 bzw. Urk. 58) und entsprechend Aufhebung von Dispositiv-Ziffern 2-5, 7, 8, 10 und 11 des vorinstanzlichen Urteils. Seitens der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft wurde weder selbständige Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51).

E. 2.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerinnen alle im öffentlichen Raum jeweils mitten am Tag vom Beschuldigten belästigt wurden. Dementsprechend hätten andere Personen leicht um Hilfe gebeten werden können. Die Privatklägerinnen konnten deshalb alle davon ausgehen, dass der Beschuldigte ihnen nicht viel näher kommen würde, wobei die Privatklägerin 2 doch äusserte, dass sie Angst vor einer möglichen Vergewaltigung hatte. In Bezug auf den sie betreffenden Vorfall vom 15. Dezember 2013 ist denn auch hervorzuheben, dass der Beschuldigte ihr folgte und sie nicht einfach in Ruhe liess, als sie sich von ihm entfernte. Vielmehr berührte er sie kurz, als er sich auf der Rolltreppe hinter sie stellte. Dieser Umstand fällt erschwerend ins Gewicht. Als sie sich sodann zu einer Gruppe Männern hinstellte, liess er aber doch von ihr ab. Die Privatklägerinnen waren der jeweiligen Tat aber alle lediglich wenige Minuten ausgesetzt. Die Privatklägerin 4 konnte den Beschuldigten dann auch abwimmeln, als er ihr folgen wollte. Straferhöhend ins Gewicht fällt die mehrfache Tatbegehung. Die objektive Tatschwere ist bei allen Taten als noch leicht zu qualifizieren.

E. 2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und mit seinen exhibitionistischen Handlungen einzig seine eigenen sexuellen Interessen rücksichtslos verfolgte. Auch nachdem die Privatklägerin 4 ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, dass sein Penis aus der Hose raushänge, setzte er – nach einer kurzen Verwirrung darüber, angesprochen worden zu sein – seine Handlungen seelenruhig fort. Obschon sie ihr Unverständnis zum Ausdruck gebracht hatte, liess er von seiner Tat nicht ab. Die subjektive Tatkomponente wiegt ebenfalls noch leicht.

E. 2.3

Dem insgesamt noch leichten Verschulden angemessen erscheint eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen.

- 27 - 3. Täterkomponenten

E. 3

Teilrechtskraft Das vorinstanzliche Urteil ist somit bezüglich Dispositiv-Ziffer 1 (Teilfreispruch betreffend ND3 und ND4), Dispositiv-Ziffer 6 (Herausgabe Taschentuch) und Dispo-

- 5 - sitiv-Ziffer 9 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist.

E. 3.1

Der Beschuldigte wuchs in Lagos auf und besuchte dort die Primarschule und die Sekundarschule während je sechs Jahren. Danach studierte er zwei Jahre Banking & Finance; dieses Studium brach er wegen finanzieller Probleme ab und war in der Folge als Händler tätig. 2003 verliess er das Land und kam in die Schweiz. Nach seiner Heirat 2004 arbeitete er während drei Jahren bei einer Firma in ..., welche Paletten und Boxen für die I. _____ herstellte. Nach einer Weiterbildung im Bereich Logistik trat er 2010 die Stelle bei J. _____, wo er heute noch tätig ist (vgl. Urk. 36 S. 2 ff., Prot. II S. 7).

E. 3.2

Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Besonderheiten, aus welchen sich strafzumessungsrelevante Faktoren ableiten lassen. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf. Diese Tatsache ist jedoch neutral zu werten. Der Beschuldigte zeigte sich nicht geständig. Es liegen weder Strafminderungs- noch Straferhöhungsgründe vor.

E. 3.3

Der Beschuldigte ist in Würdigung aller Strafzumessungsgründe mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestrafen. 4. Tagessatzhöhe Der Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, dass sich sein Nettoeinkommen auf ca. Fr. 4'100.- belaufe, wegen Lohnpfändungen werde ihm aber lediglich ein Betrag von Fr. 3'500.- ausbezahlt. Seit der Trennung von seiner Frau, mit welcher er ein Kind hat, lebe er alleine. Sein Mietzins belaufe sich auf Fr. 1'550.-; für seinen Sohn und seine Ehefrau bezahle er Fr. 1'460.- Unterhalt. Er habe Fr. 40'000.- Schulden (vgl. Urk. 36 S. 3 f.). Diese finanziellen Verhältnisse bestätigte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung, wobei sich seine Schulden erhöht hätten (Prot. II S. 7). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung nach wie vor in engen wirtschaftlichen Verhältnisse lebt, erscheint die festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.- als angemessen.

- 28 - 5. Busse Die Vorinstanz folgte dem Antrag der Anklagebehörde und kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse (Urk. 46 S. 50). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E.

7.2). Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist infolgedessen zu verzichten.

E. 3.3.1

Aussagen des Beschuldigten a) Zusammenfassung Der Beschuldigte bestritt in allen polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahmen sowie auch vor Gericht, am 15. Dezember 2013 und am 6. März 2014 je während der Zugfahrt zwischen Zürich Oerlikon und Flughafen Zürich sowie am

E. 3.3.2

Aussagen von F. _____ (Privatklägerin 1, HD) a) Zusammenfassung Die Privatklägerin 1 erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 4. April 2014, dass sie am 6. März 2014 im Zug Richtung Flughafen gesessen sei, als der Täter in Oerlikon eingestiegen sei, sich ins Abteil nebenan gesetzt habe, "sein bestes Stück" ausgepackt und sich "seelenruhig eins runtergeholt" habe. Sie habe sein erigiertes Glied gesehen und kurz hingeschaut, da sie dachte, er würde dann damit aufhören. Danach habe sie ihn im sich spiegelnden Zugfenster weiter beobachtet. Er habe den Kopf dabei in ihre Richtung gedreht gehabt. Ob er sie angeschaut habe, könne sie nicht sagen, da er eine Sonnenbrille getragen habe (Urk. HD/6 1 f.). Diese Aussagen bestätigte sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. August 2015 (Urk. HD/9/5 S. 4). Die Privatklägerin 1 beschrieb den Täter als dunkelhäutig und 160 bis 170 cm gross. Er habe dunkle Kleidung, eine nicht allzu grosse Tasche und eine grosse Sonnenbrille, welche "vorne ganz schwarz, nicht unterbrochen" gewesen sei, getragen. Die mitgeführte Tasche habe er glaublich benutzt, um seine Tat zu verdecken (Urk. HD/6 S. 2 f.). Auf Vorhalt des Fotowahlbogens gab die Privatklägerin 1 an, der Täter sei die Nummer 5 (Urk. HD/6 S. 3). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. August 2015 erklärte die Privatklägerin 1 auf entsprechende Frage, dass ihr nicht mitgeteilt worden sei, wer die von ihr genannte Nummer 5 sei (Urk. HD/9/5 S. 5). Der gleiche Fotowahlbogen wurde ihr erneut vorgelegt, worauf sie erklärte, dass sie nichts dazu sagen könne, sie habe den Täter nicht genau angesehen (Urk. HD/9/5 S. 4). Im Anschluss an diese Befragung vom 25. August 2015 wurde sie mit dem Beschuldigten in einer Einzelgegenüberstel-

- 13 - lung konfrontiert, woraufhin sie erklärte, dass sie ihn als den Täter erkenne, da sie sein Grinsen wiedererkenne (Urk. HD/9/5 S. 6). b) Würdigung Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, sind die den Tathergang betreffenden Aussagen der Privatklägerin 1 detailliert, lebensnah und in sich stringent (Urk. 46 S. 14). Dass die Schilderung des Tathergangs grundsätzlich nicht glaubhaft sei, wurde von der Verteidigung nicht vorgebracht. Allerdings machte die Verteidigung geltend, aus den Aussagen der Privatklägerin 1 gehe hervor, dass der Täter seine Handlung unter seiner Tasche versteckt und somit die Wahrnehmung der Tat durch die Privatklägerin 1 nicht angestrebt habe. Deshalb sei der Tathergang nicht erstellt (Urk. 58 S. 2). Dabei übersieht die Verteidigung, dass die Privatklägerin 1 in ihrer polizeilichen Befragung vom 4. April 2014 die Frage, ob sie das erigierte Glied des Täters gesehen habe, bejahte und zudem erklärte, der Mann habe

seinen Kopf in ihre Richtung gedreht und ihr hinterhergeschaut, als sie hin- untergegangen sei (Urk. HD/6 S. 2). Ihre Aussagen hierzu, wonach sie den Täter kurz angeschaut und erhofft habe, dass er deshalb aufhören würde, sind reali- tätsnah und nachvollziehbar. Der Sachverhalt ist betreffend den Vorfall vom

E. 3.3.3

Aussagen von G._____ (Privatklägerin 2, ND2) a) Zusammenfassung In der polizeilichen Einvernahme der Privatklägerin 2 vom 1. April 2014 erläuterte sie, dass sie am 15. Dezember 2013 im Interregio unterwegs Richtung Flughafen Zürich gewesen sei. Nachdem der Zug in Oerlikon losgefahren sei, habe sie be- merkt, dass der Täter, welcher ein oder zwei Abteile weiter vorne gegen die Fahrt- richtung gesessen sei, seine Hosen offen gehabt und onaniert habe. Er habe sie dabei die ganze Zeit angestarrt und als sie den Zug verlassen habe, sei er ihr ge- folgt. Sie habe ihre, im Zug nur hastig zusammengepackten, Sachen auf einer Bank auf dem Perron einpacken wollen. Da sei der Täter zu ihr hin gestanden, habe seinen Penis wieder ausgepackt und weiter gemacht. Als sie dann schnellen Schrittes zur Rolltreppe gegangen sei, habe sie gedacht, ihn abgehängt zu ha- ben. Auf der Rolltreppe sei er dann aber dicht hinter ihr gestanden, was sie erst gemerkt habe, als sie eine Berührung an ihrem Gesäss gespürt und sich deshalb umgedreht habe (Urk. ND2/6 1 ff.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Januar 2015 ergänzte die Privatklägerin 2, dass sie als Reaktion auf die Tat diese zunächst habe ignorieren wollen und dann aber aufgestanden und die Treppe runter zur Türe gegangen sei. Der Täter sei ihr gefolgt und habe dort sei- nen Penis wieder aus der Hose genommen. Als eine ältere Frau gekommen sei, habe er seinen Penis sofort wieder versteckt, indem er seine Jacke runtergezo- gen habe (Urk. HD/9/4 S. 5 f.).

- 17 - Den Täter beschrieb die Privatklägerin 2 als "ganz dunkel", von normaler, eher schlanker Statur mit kurzen Haaren. Er sei "nicht extrem gross", aber grösser als sie. Sie sei 164 cm gross. Er sei dunkel angezogen gewesen und habe eine Müt- ze aufgehabt (Urk. ND2/6 S. 1, Urk. HD/9/4 S. 5). Auf Vorhalt des Fotobogens (Urk. ND/2/7) erklärte die Privatklägerin 2, dass die Nummer 8 ebenso dunkel wie der Täter sei. Sie sei sich aber nicht sicher, ob die Nummer 8 der Täter sei (Urk. ND2/6 S. 3). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatkläge- rin 2 vom 28. Januar 2015 nahm auch der Beschuldigte teil. Auf Vorhalt der Print- auszüge der Videoüberwachungskamera vom 15. Dezember 2013 erklärte die Privatklägerin 2, dass es sich dabei um den Täter handle. Die darauf folgende Frage, ob der anwesende Beschuldigte der Mann auf diesen Printauszügen bzw. der Täter sei, bejahte sie (Urk. HD/9/4 S. 6 f.). Im Rahmen der Ergänzungsfragen legte die Verteidigung des Beschuldigten der Privatklägerin 2 erneut den Fotobo- gen vor, woraufhin die Privatklägerin 2 in der Nummer 4 den Beschuldigten er- kannte. Auf die Ergänzungsfrage hin, weshalb sie zuerst die Nummer 8 als Täter genannt gehabt habe, erklärte sie, dass ihre Wahl auf die Nummer 8 gefallen sei, weil diese dunkler sei als die anderen. Der Beschuldigte sei auf dem Bild deutlich heller als in Wirklichkeit (Urk. ND2/9/4 S. 7 f.). b) Würdigung Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, sind die Aussagen der Privatklägerin 2 lebensnah, detailreich und schlüssig. Insbesondere ist zu betonen, dass ihre Aus- sage, sie habe ihre Sachen hastig zusammen gepackt, sehr lebensnah und in der erlebten Situation verständlich ist (Urk. 46 S. 24 f.). Dieser Umstand ist denn auch auf der Videoaufnahme vom Perron wiederzufinden. Dass die Schilderung des Tathergangs nicht glaubhaft sei, wurde von der Verteidigung auch nicht vorge- bracht. Der Sachverhalt ist betreffend den Tathergang des Vorfalls vom 15. Dezember 2013 gemäss Anklageschrift

erstellt. Auch hier ist deshalb insbesondere zu untersuchen, ob sich der Beschuldigte als Täter identifizieren lässt. Das Vorbringen der Verteidigung, der Beschuldigte steche auf dem Fotowahlbogen hervor, dringt auch in Bezug auf den im Nebendossier 2 geführten Vorfall nicht durch. Die Privatklägerin 2 erkannte den Beschuldigten auf dem Fotowahl-

- 18 - bogen gerade nicht. Sie legte sich sodann auch nicht fest, sondern konstatierte lediglich, dass die Nummer 8 ungefähr die gleich dunkle Hautfarbe aufweise wie der Täter. Die Privatklägerin 2 gab aber selber zu Protokoll, dass sie nicht so auf das Gesicht des Täters geachtet habe. Als ihr sodann – in Anwesenheit des Beschuldigten – ein Printauszug der Videoüberwachungskamera vorgehalten wurde, erkannte sie in ihm, aufgrund seiner Körpergrösse und der Statur, den Täter. Die Verteidigung verkennt in ihrer Argumentation, dass die Privatklägerin 2 den Beschuldigten anlässlich der Einvernahme als – von Beginn weg anwesende Person – wahrnehmen konnte und erst im Laufe der Einvernahme den Printauszug vorgehalten erhielt. Wenn, dann erkannte sie in der Aufnahme den anwesenden Beschuldigten, was aber im Endergebnis für die Täterschaft des Beschuldigten spricht. Dass sie den Täter auf der Videosequenz wiedererkannte und in ihm den Beschuldigten erkannte, wurde von ihr glaubhaft vorgebracht. Dass sie das Portraitfoto des Beschuldigten nicht erkannte, erklärte sie nachvollziehbar. So sei die Hautfarbe des Beschuldigten auf dem Foto deutlich heller, als in Wirklichkeit. Dieser Umstand konnte an der heutigen Berufungsverhandlung verifiziert werden. Im Vergleich zur auf den Wahlbögen verwendeten Foto ist die Hautfarbe des Beschuldigten in natura deutlich dunkler, weshalb die diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin 2 überaus nachvollziehbar erscheinen. Die Verteidigung machte sodann geltend, dass die Privatklägerin 2 widersprüchlich ausgesagt habe (Urk. 58 S. 12 f.). So habe sie zunächst erklärt, der Täter habe kurze Haare gehabt, um dann später die Frage, ob der Täter eine Mütze getragen habe, zu bejahen. Diese Angaben schliessen sich jedoch gegenseitig nicht aus. Auf den Prints der Videoüberwachungskamera ist ersichtlich, dass der Täter eine enganliegende Wollmütze trug. Dass sich unter einer solchen Mütze längere Haare nicht verstecken lassen bzw. dass sich aufgrund der die Kopfform abzeichnenden Mütze keine langen Haare darunter befinden können, erklärt die Angabe der Privatklägerin 2, der Täter habe kurze Haare gehabt. Es ist in dieser Aussage zwar nicht eine direkte Beobachtung, sondern eine Interpretation zu erblicken. Ein Widerspruch lässt sich deshalb aber nicht ausmachen.

- 19 - Zwischen dem Vorhalten des Fotowahlbogens und der Einzelkonfrontation vergingen rund 10 Monate, weshalb ein Fall von unbewusster Selbstbindung der Privatklägerin 2 von vornherein äusserst unwahrscheinlich erscheint. c) Weitere Beweismittel In Würdigung der Beweismittel kam die Vorinstanz auch im Nebendossier 2 korrekt zum Ergebnis, dass weitere Indizien vorliegen, welche auf eine Täterschaft des Beschuldigten hinweisen. So begann die Schicht des Beschuldigten am 15. Dezember 2013 um 15.00 Uhr (Urk. ND2/2 S. 2, Urk. ND1/6 S. 2). Die Tat ereignete sich um ca. 14.15 Uhr im Zug Richtung Flughafen Zürich. Zum Vorbringen der Verteidigung, die Vorinstanz habe den Schichtbeginn des Beschuldigten lediglich dem Polizeirapport entnommen, ist zu entgegnen, dass sich der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme in den Dienstplan einloggte und der Polizeibeamtin die Dienstpläne so zugänglich machte. Seine weiteren Angaben zu seinen Schichten und dem Dienstplan ergeben sodann ein stimmiges Bild. Auch dass der Beschuldigte dannzumal jeweils mit dem Zug zur Arbeit fuhr, bestätigte er selber. Diese Indizien alleine beweisen nicht seine Täterschaft, sie sind jedoch in der

gesamten Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Das morphologischen Gutachten vom 25. Juni 2015 kommt zwar zum Schluss, dass eine Identität des Beschuldigten mit dem Täter aufgrund der schlechten Qualität des Bildmaterials nicht entscheidbar ist (Urk. HD/10 S. 26), jedoch ändert dies nichts daran, dass der auf den Aufnahmen ersichtliche Täter dem Beschuldigten sowohl bezüglich Gesichtszügen wie Grösse und Statur sehr ähnlich sieht und wie der Beschuldigte (Urk. ND2/9/1 S. 2 und 9/2 S. 2) auffälligen Ohrschmuck trägt, welche Umstände ebenfalls als Indiz für eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen. Es ist sodann anzufügen, dass das Vorgehen des Täters mit demjenigen im Hauptdossier vergleichbar ist. So war der Tatort ebenfalls das Abteil in einem Zug, welcher von Oerlikon zum Flughafen fuhr. Der Täter hatte ebenfalls eine Tasche dabei, mit welcher er seine Tat vor anderen Zugpassagieren versteckte. Dass die Täterschaft des Beschuldigten im Hauptdossier und – wie noch zu zeigen ist – im Nebendossier 5 erstellt werden kann, stellt deshalb ein weiteres Indiz für das Vorliegen seiner Täterschaft auch im Nebendossier 2 dar.

- 20 - d) Fazit Aufgrund der glaubhaften Angaben der Privatklägerin 2 und in Berücksichtigung der weiteren Indizien, lässt sich der Beschuldigte ohne rechtserhebliche Zweifel als Täter auch im Nebendossier 2 identifizieren.

E. 3.3.4

Aussagen von H._____ (Privatklägerin 4, ND5) a) Zusammenfassung Die Privatklägerin 4 schilderte in der polizeilichen Einvernahme vom 6. Juni 2014, dass sie am gleichen Tag in der SZU vom Hauptbahnhof Zürich bis Brunau gefahren sei. Der Täter sei ihr gegenüber gesessen und habe mit seiner Hand merkwürdige reibende Bewegungen auf der auf seinem Schoss liegenden Jacke gemacht. Als sie genauer hingesehen habe, habe sie im Schritt seiner Jeanshose ein grösseres Loch bemerkt, aus welchem sein Penis herausgehangen sei. Sie habe ihn auf Englisch darauf aufmerksam gemacht, woraufhin er verwundert, fast schon irritiert reagiert habe. Zunächst habe er sich entschuldigt, seinen Penis wieder mit der Jacke abgedeckt, aber dann weiter daran gerieben. Der Täter habe ihr daraufhin seinen erigierten Penis erneut präsentiert und sie gefragt, ob sie grosse Penisse möge. Als sie ihn der Folge aufgestanden sei, um auszusteigen, habe er ihr zunächst folgen wollen. Als sie ihm dann gesagt habe, dass sie schwanger sei, habe er dies bleiben lassen (Urk. ND5/5 S. 1 f.). In der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 1. April 2016 bestätigte die Privatklägerin 4 ihre bei der Polizei gemachten Aussagen und ergänzte, dass der Täter sie, als er sie gefragt habe, ob ihr grosse Penisse gefallen würden, am Oberschenkel berührt habe (Urk. HD/9/9 S. 5). Beschrieben hat die Privatklägerin 4 den Täter als Schwarzafrikaner, ca. 28 bis 35 Jahre alt, von sportlicher Statur und mit kurzen Haaren. Er habe eine dunkle verwaschene Jeanshose getragen und auf dem linken Oberarm habe er ein kreisförmiges Tattoo. Sie gab auch an, dass sie den Mann wiedererkennen würde (Urk. ND5/5 S. 2). Am 15. Juli 2014 wurde die Privatklägerin 4 erneut von der Polizei befragt; insbesondere wurde ihr ein Fotobogen vorgehalten (Urk. ND5/7).

- 21 - Anhand dieses Fotobogens erklärte sie, dass der Beschuldigte der Täter sei. Sie sei sich zu 95 Prozent sicher, dass sie die richtige Person identifiziert habe. Die Frisur sei etwas anders als in ihrer Erinnerung, aber er habe auch etwas auf dem Kopf gehabt. Als Erklärung für ihre Überzeugung fügte sie zudem an, dass das Alter, die Hautfarbe, die markanten Lippen, die Augen und der Schmuck passen würden. Sie sei mit dunkelhäutigen Personen aufgewachsen, weshalb sie diese auseinander halten könne (Urk. ND5/6 S. 1). Zudem fügte sie an, dass er nur Englisch sprechen wollen, obschon er eine deutsche Zeitung dabei gehabt habe (Urk. ND5/6 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 1.

April 2016 wurde der Privatklägerin 4 erneut ein Fotobogen vorgehalten, anhand dessen sie den Beschuldigten erneut als Täter identifizierte. Anschliessend wurde ihr der Beschuldigte in einer Einzelkonfrontation via Video gezeigt, woraufhin sie erneut angab, dies sei der Täter. Auf die Frage, wie sicher sie sich dabei sei, gab sie auf einer Skala von 1 bis 10 die Wahrscheinlichkeit 10 an (Urk. HD9/9 S. 6 f.). b) Würdigung Zutreffend stellte die Vorinstanz fest, dass die Aussagen der Privatklägerin 4 widerspruchsfrei, detailliert und in sich stringent sind (Urk. 46 S. 43). Die Verteidigung wendet ein, der Tathergang sei nicht erstellt, da die Privatklägerin 4 den Täter dazu verleitet habe, die exhibitionistischen Handlungen vorzunehmen. Indem sie ihn auf sein aus der Hose hängende Glied ansprach und auf seine Frage, ob sie grosse Penisse möge, mit ja antwortete, habe sie zum Ausdruck gebracht, dass diese Handlungen Teil eines Vorspiels zu von ihr gewünschten sexuellen Handlungen seien. Aus den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 4 ergibt sich jedoch, dass der Täter bereits an seinem Penis rieb, bevor sie ihn angesprochen hatte. Gerade eben aufgrund seines Verhaltens sprach die Privatklägerin 4 ihn an. Dies tat sie, um ihrem Unbehagen Ausdruck zu geben. Der Sachverhalt ist betreffend den Tathergang des Vorfalls vom 6. Juni 2014 wie in der Anklageschrift umschrieben erstellt. Es ist im Folgenden zu untersuchen, ob sich die Täterschaft des Beschuldigten erstellen lässt.

- 22 - Es gilt vorweg festzuhalten, dass die Privatklägerin 4 den Beschuldigten anhand der Fotowahlbögen identifizierte. Wie bereits ausgeführt, ist mit der Verteidigung festzuhalten, dass die Abbildung des Beschuldigten auf diesen Fotowahlbögen hervorsticht. Es ist nachfolgend zu prüfen, welche Auswirkungen dieser Umstand auf die Würdigung der Täteridentifizierung durch die Privatklägerin 4 hat, zumal in diesem Punkt die Gefahr einer Selbstbindung nicht von der Hand zu weisen ist. Auch zur Beschreibung des Täters sind die Aussagen der Privatklägerin 4 detailreich und überzeugend. Sie war dem Täter zwar nur ca. 5 Minuten ausgesetzt, führte jedoch ein kurzes Gespräch mit ihm. Sie machte ihn darauf aufmerksam, dass sein Penis aus der Hose hänge. Er antwortete ihr und wollte sogar mit ihr zusammen aus dem Zug aussteigen, bis sie ihm mitteilte, dass sie schwanger sei. Dank dieser Interaktion konnte die Privatklägerin 4 den Täter somit genauer wahrnehmen und ihm auch ins Gesicht schauen. Es ist nachvollziehbar, dass sie sich das Tätersignalement merken konnte. Nicht unwesentlich ist hier auch ihre glaubhafte Aussage, sie sei mit dunkelhäutigen Personen aufgewachsen und könne diese deshalb auseinanderhalten. So sagte sie, dass sie in der Lage wäre, den Täter zu identifizieren, falls sie ihn wiedersähe. Angesichts der detailreichen Schilderung des Gesichts des Täters – die Privatklägerin 4 erklärte, dass sie den Beschuldigten auf dem Fotobogen am Alter, der Hautfarbe, den markanten Lippen, den Augen sowie dem Schmuck als Täter erkannt habe – kann ausgeschlossen werden, dass sie den Beschuldigten einzig aufgrund der sich von den anderen abhebenden Abbildung als Täter identifizierte. Dass die Privatklägerin 4 überdies in der Lage war, ein Bild des Unterleibs des Täters aufzunehmen, spricht dafür, dass ihr bereits während der Tat wichtig war, bei ihrer späteren Strafanzeige Hinweise liefern zu können. Dass sie sich deshalb auch das Aussehen des Täters einprägte, ist einleuchtend. Dies zeigt sich wiederum darin, dass sie ein sehr detailliertes Tätersignalement abgeben konnte. Ins Gewicht fällt auch ein weiterer Anhaltspunkt zur Beschreibung des Täters, den die Privatklägerin 4 geben konnte. Als sie ihn ansprach, fragte sie ihn zunächst, ob er Deutsch verstehe, woraufhin er antwortete, dass er nur Englisch spreche. Ihr fiel aber auf, dass er eine deutschsprachige Zeitung mitführte. Diese Angaben

- 23 - sind mit dem Umstand vereinbar, dass der Beschuldigte seit 2003 in der Schweiz lebt und arbeitet, aber auch in der Untersuchung einen Englisch-Dolmetscher verlangte. Daraus ist zu schliessen, dass er teilweise Deutsch versteht und wohl auch eine Zeitung auf Deutsch lesen kann, es ihm aber leichter fällt, Englisch zu sprechen. Zudem fiel der Privatklägerin 4 ein Tattoo auf dem linken Oberarm des Täters auf. Dass auch der Beschuldigte ein Tattoo auf dem linken Arm, welches von der Schulter bis zum Unterarm reicht, hat, ist ein weiteres Indiz für seine Täterschaft. Die Verteidigung moniert, dass die Privatklägerin 4 das Tattoo als kreisrund beschrieben habe, das Tattoo des Beschuldigten aber ein feines ...tattoo sei. Dass die Privatklägerin 4 nicht das ganze Tattoo beschreiben konnte bzw. das Motiv nicht erkannte, erhellt sich aus ihren Angaben, das Tattoo sei zum Teil vom T-Shirt des Täters bedeckt gewesen (Urk. ND5/6 S. 2). In Würdigung aller dieser Umstände bestehen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Täteridentifikation durch die Privatklägerin 4 und kann eine Selbstbindung ausgeschlossen werden. c) Weitere Beweismittel In Würdigung der Beweismittel kam die Vorinstanz korrekt zum Ergebnis, dass im Nebendossier 5 weitere Indizien vorliegen, welche auf eine Täterschaft des Beschuldigten hinweisen (Urk. 46 S 43). So liegt insbesondere eine Foto des Unterleibs des Täters bei den Akten, welche die Privatklägerin 4 während der Tat aufnahm (Urk. ND5/4). Darauf ist ersichtlich, dass der Täter blaue Jeans mit weissen Knitterfalten trug. Diese Knitterung wie auch die Steppnaht sehen derjenigen auf der Jeanshose ähnlich, welche der Beschuldigte am Tag seiner Verhaftung trug und auf einer von der Polizei gemachten Ganzkörperaufnahme ersichtlich ist (vgl. Urk. ND5/10). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist auch diese Übereinstimmung ein Anhaltspunkt, welcher Hinweis auf die Täterschaft des Beschuldigten gibt. Der Beschuldigte selber gab auf entsprechende Frage an, dass er, als er keinen festen Wohnsitz hatte, teilweise auch in D. _____ übernachtete. In einer späteren Befragung zog er diese Angaben zurück. Das zu beurteilende Delikt

- 24 - wurde in der SZU in Richtung D. _____ begangen, weshalb auch dieser Umstand einen Anhaltspunkt für die Täterschaft des Beschuldigten darstellt, was durch das diesbezügliche unglaubhafte Aussageverhalten des Beschuldigten noch unterstrichen wird. Diese Indizien alleine beweisen nicht seine Täterschaft, sie sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Täterschaft des Beschuldigten in zwei weiteren Fällen erstellt ist, bei welchen nach einem vergleichbaren modus operandi vorgegangen wurde. Der Täter führte seine exhibitionistischen Handlungen jeweils auf einer Zugfahrt aus, wobei er sich jungen Frauen gegenüber setzte. Auch vorliegend führte er eine Jacke mit sich, um seine Tat vor anderen Passagieren zu verdecken. Es bleibt anzumerken, dass das morphologische Gutachten auch im Nebendossier 5 keiner Erwähnung bedarf, da es sich einerseits nicht eignet, den Beschuldigten als Täter zu be- oder entlasten. Andererseits wurde es basierend auf Bildern betreffend den im Nebendossier 2 behandelten Vorfall erstellt. d) Fazit Insbesondere aufgrund der glaubhaften Angaben der Privatklägerin 4 und in Berücksichtigung der weiteren Indizien ergibt sich ein Gesamtbild, welches auch im Nebendossier 5 alle Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten auszuräumen vermag. III. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliche Qualifikation Zur rechtlichen Qualifikation kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 46 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist zu ergänzen, dass der Tatbestand von Art. 194 Abs. 1 StGB nicht erfordert, dass sich beim Opfer Ärgernis, Abscheu oder Angst einstellt (MENG, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB II, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 194 N 13). Dem Beschuldigten musste klar sein, dass die Privatklägerin 4 seine Handlungen missbilligte,

zumal er sich auf ihre Bemerkung hin entschuldigte. Es ist

- 25 - überdies schlicht absurd, davon auszugehen, dass jemand in einem öffentlichen Transportmittel auf sexuelle Handlungen mit einer ihr wildfremden Person aus ist. Der objektive Tatbestand im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB ist erfüllt. 2. Subjektiver Tatbestand Auch bezüglich des subjektiven Tatbestands kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 46 S. 14, 26 und 44; Art. 82 Abs. 4 StPO). Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 ist erstellt, dass sich der Beschuldigte zu ihr hinsetzte und den Kopf während des Onanierens in ihre Richtung gedreht hatte. Er war sich der Anwesenheit der Privatklägerin 1 bewusst und übte die Tat willentlich vor ihr aus. Gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 setzte sich der Beschuldigte in ihr Blickfeld und starrte sie während des Onanierens an. Als sie den Zug verliess, folgte er ihr zu- dem und stellte sich dann auf der Rolltreppe erneut hinter sie, um weiter zu onanieren. Die Tat war klar auf die Privatklägerin 2 gerichtet und der Beschuldigte war sich dessen bewusst. In Bezug auf das Nebendossier 5 ist durch die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 4 erstellt, dass der Beschuldigte sie während des Onanierens fragte, ob sie grosse Penisse möge. Zudem wollte er mit ihr den Zug verlassen, als sie aufstand. Der Beschuldigte handelte demnach auch hier wissentlich und willentlich und gezielt auf die Privatklägerin 4 gerichtet. Der subjektive Sachverhalt ist sowohl im Hauptdossier als auch in den Nebendossier 2 und 5 erstellt. Der Täter handelte mit direktem Vorsatz, weshalb der subjektive Tatbestand erfüllt ist. IV. Strafzumessung 1. Allgemeines

E. 4

Strafanträge Die Privatklägerinnen 1, 2 und 4 stellten am 4. April 2014 (Urk. HD 5), 1. April 2014 (Urk. ND2/5) und 1. April 2016 (Urk. ND5/8 S. 2) je fristgerecht Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Exhibitionismus. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Infolge rechtskräftiger Teilfreisprüche betreffend die Anklagepunkte ND3 und ND4 bleibt vorliegend der Anklagesachverhalt HD, ND2 und ND5 zu erstellen. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2016 vorgeworfen, er habe am 15. Dezember 2013, am 6. März 2014 und am 6. Juni 2014 im Zug sitzend sein entblößtes Glied zur Schau gestellt und onaniert, so dass die jeweiligen Geschädigten dies gesehen hätten, wobei er betreffend den Vorfall vom 15. Dezember 2013 auch auf der Rolltreppe hinter der Geschädigten stehend sein Glied entblößt und onaniert habe. 2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft in allen drei Fällen. Vor Vorinstanz und auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung bemängelte die Verteidigung, dass der Beschuldigte auch jenen Geschädigten gegenübergestellt worden sei, die ihn bei der Wahlbildkonfrontation nicht erkannt hätten. Ausserdem sei die Wahlbildkonfrontation mangelhaft gewesen, da die Foto des Beschuldigten klar hervorsteche und die Geschädigten einer unbewussten Selbstbindung unterlegen seien, indem sie das – hervorstechende – Foto des Beschuldigten gesehen hätten und ihn bei der späteren Einzelkonfrontation als Täter identifizierten (Urk. 37 S. 2 und S. 4). Keine der Geschädigten habe den Beschuldigten bei der Wahlbildkonfrontation zu 100 % als Täter bezeichnet. Einzelkonfrontationen, die auf einer

- 6 - mangelhaften Wahlbildkonfrontation beruhen, seien beweisrechtlich nicht verwertbar. Aufgrund des Fotogutachtens ergebe sich, dass der Täter dem Beschuldigten ähnlich sehe, jedoch hätten die Spezialisten des wissenschaftlichen Institutes weder bejahen noch verneinen können, das es sich um den Beschuldigten handle, weshalb auch eine Verwechslung durch die Geschädigten nicht ausgeschlossen werden könne. Anlässlich

der Berufungsverhandlung ergänzte die Verteidigung in Bezug auf den Vorfall vom 6. März 2014 (HD), dass der Täter alleine im Abteil gewesen sei und seine Handlungen durch eine Tasche auf dem Schoss verdeckt habe, weshalb er nicht habe damit rechnen müssen, dass ihn jemand sehen würde. Weder der Tat- hergang noch der subjektive Sachverhalt liessen sich deshalb erstellen (Urk. 58 S. 2). Die Verteidigung bestreitet die Verwertbarkeit der Einvernahme der Privat- klägerin 1, anlässlich welcher sie den Beschuldigten als Täter identifizierte. Da der Beschuldigte bei der Gegenüberstellung nach ihrem Empfinden gegrinst ha- be, habe sie ihn absichtlich falsch beschuldigt. Durch das Vorgehen zur Täteri- dentifikation mittels Einzelgegenüberstellung sei die Privatklägerin 1 in ihrer Wil- lensfreiheit eingeschränkt worden (Urk. 58 S. 6). In Bezug auf den Vorfall vom

E. 6

Fazit Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. VI. Vollzug In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

- 29 - V. Zivilforderungen 1. Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.